

Inhalt

- | | |
|---|--|
| 1 Termine und Hinweise zum Jahresende 2011 | 5 Kosten für Hochbegabten-Schule als außergewöhnliche Belastung |
| 2 Werbungskostenabzug auch für die Kosten der ersten Berufsausbildung | 6 Regelmäßige Arbeitsstätte bei Arbeitnehmern |
| 3 „Nachträgliche“ Geltendmachung des Investitionsabzugsbetrags | 7 Schenkungsteuer bei Schenkungen unter Auflage und gemischten Schenkungen |
| 4 Abgabe von Speisen an Imbissständen: 7 % Umsatzsteuer | 8 Deutschland und Schweiz vereinbaren Steuerabkommen |

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Oktober

Fälligkeit ¹	Ende der Schonfrist
Mo. 10. 10. Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ² Umsatzsteuer ³	13. 10. 13. 10.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Termine und Hinweise zum Jahresende 2011

Selbständige, Vermieter, Rentenbezieher oder Arbeitnehmer, die zur Abgabe von Einkommensteuer-Erklärungen verpflichtet sind, haben ihre Steuererklärungen für 2010 in der Regel spätestens bis zum 31. Dezember 2011 abzugeben;⁴ diese Frist kann nicht ohne Angabe besonderer Gründe verlängert werden. Bei Überschreiten der Abgabefrist können Verspätungszuschläge festgesetzt werden. Für die Einhaltung der Frist ist es erforderlich, dass alle notwendigen Unterlagen, Belege etc. rechtzeitig vorliegen.

Darüber hinaus sind kurz vor dem Ende eines Kalenderjahres regelmäßig mehr steuerliche Termine zu beachten als im Laufe des Jahres. Dem Jahreswechsel kommt auch im Hinblick auf steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten eine besondere Bedeutung zu. Soll ein bestimmtes steuerliches Ergebnis noch für das Jahr 2011 erreicht werden, sind die entsprechenden Dispositionen bald zu treffen.

In der **Anlage** sind die wichtigsten bis Ende Dezember dieses Jahres zu beachtenden Termine und entsprechende Hinweise – auch im Hinblick auf den 1. Januar 2012 – zusammengestellt.

- | | |
|---|---|
| 1 Lohnsteuer- Anmeldungen bzw. Umsatzsteuer- Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können. | 3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. Falls vierteljährlich ohne Dauerfristverlängerung gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr. |
| 2 Für den abgelaufenen Monat. Falls vierteljährlich gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr. | 4 Die Abgabefrist gilt für Steuerpflichtige, deren Erklärungen von Beratern angefertigt werden (siehe gleichlautende Ländereilasse vom 3. Januar 2011, BStBl 2011 I S. 44). |



2 Werbungskostenabzug auch für die Kosten der ersten Berufsausbildung

Nach derzeitigem Recht können die Aufwendungen für eine erste Berufsausbildung bzw. für ein Erststudium bis zum Höchstbetrag von 4.000 Euro pro Jahr als Sonderausgaben steuermindernd abgezogen werden; für die durch eine weitere Berufsausbildung⁵ bzw. ein Zweitstudium verursachten Aufwendungen ist ggf. ein unbeschränkter Abzug als (vorweggenommene) Werbungskosten möglich.

Nach neuer Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs⁶ können auch die Kosten für die erste Berufsausbildung bzw. für ein Erststudium uneingeschränkt als (vorweggenommene) Werbungskosten abgezogen werden, „sofern ein hinreichend konkreter Veranlassungszusammenhang“ mit der späteren, auf Einkünfteerzielung gerichteten Berufstätigkeit besteht. Nach Auffassung des Gerichts ist ein solcher Veranlassungszusammenhang regelmäßig gegeben, wenn das Studium Berufswissen vermittelt und damit auf die Erzielung von Einnahmen gerichtet ist.

Das bedeutet, dass insbesondere Studenten die mit dem Studium im Zusammenhang stehenden Aufwendungen (z. B. Semestergebühren, Fahrtkosten, Unterrichtsmaterial) als (vorweggenommene) Werbungskosten geltend machen können. Liegen berücksichtigungsfähige Aufwendungen vor, sollten ggf. für die Jahre bis zur Aufnahme der Berufstätigkeit Anträge auf Veranlagung gestellt werden; bis zum Jahresende kommt noch ein Antrag auf Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 2007 in Betracht.⁷ Für 2006 oder früher ist keine Antragsveranlagung mehr möglich.

Die neue Rechtsprechung kann bei Studenten, die während des Studiums keine (oder geringe) Einkünfte erzielen, zu Steuerersparnissen im Jahr des Berufseinstiegs führen, weil die während des Studiums aufgelaufenen Verluste im Wege des Verlustvortrags mit den dann bezogenen Einkünften verrechnet werden.

Es bleibt abzuwarten, wie der Gesetzgeber auf die neue Rechtsprechung reagieren wird.

3 „Nachträgliche“ Geltendmachung des Investitionsabzugsbetrags

Die steuerliche Wirkung der Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des betrieblichen Anlagevermögens (z. B. eines PKW) kann zeitlich vorgezogen werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.⁸ Dabei kann im Rahmen der Gewinnermittlung bzw. Steuererklärung ein Abzugsbetrag in Höhe von 40 % der voraussichtlichen Investitionskosten gewinnmindernd geltend gemacht werden. Hierfür ist es erforderlich, dass das Wirtschaftsgut, das voraussichtlich erworben werden soll, seiner Funktion nach benannt und die Höhe der voraussichtlichen Anschaffungskosten angegeben werden.⁹ Der Investitionsabzugsbetrag wird allerdings rückwirkend aufgehoben, wenn die Investition nicht innerhalb der nächsten drei Wirtschaftsjahre tatsächlich durchgeführt wird (§ 7g Abs. 1 ff. EStG).

Zu der Frage, bis zu welchem Zeitpunkt der Investitionsabzugsbetrag beantragt werden muss, um noch berücksichtigt zu werden, hat der Bundesfinanzhof¹⁰ Stellung genommen. Danach wird das Wahlrecht zur Geltendmachung des Abzugsbetrags grundsätzlich in der Steuererklärung des Abzugsjahres ausgeübt. Der Abzugsbetrag kann nach Auffassung des Gerichts auch dann noch anerkannt werden, wenn die Steuererklärung verspätet abgegeben wird, ggf. sogar, wenn die Erklärung erst im Einspruchsverfahren gegen einen Schätzungsbescheid eingereicht wird.

Wenn bei Abgabe der Steuererklärung die Investitionsabsicht noch nicht ausreichend dokumentiert war, können die Unterlagen nachträglich ergänzt werden, wie das Gericht ebenfalls entschied. Im Streitfall erfolgte die Einreichung weiterer Unterlagen erst im Klageverfahren.

4 Abgabe von Speisen an Imbissständen: 7 % Umsatzsteuer

Der Handel von Lebensmitteln unterliegt grundsätzlich dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %. Dies gilt nicht nur für rohe, unverarbeitete Waren, sondern auch für verzehrfertig zubereitete Lebensmittel. Werden jedoch neben der Abgabe von Speisen Dienstleistungen angeboten, wie in Gaststätten oder Restaurants, unterliegt die gesamte Leistung (einschließlich der „gelieferten“ Lebensmittel) dem Regelsteuersatz von 19 %. Aber auch bei Imbiss- oder Verkaufsständen z. B. auf Wochenmärkten, bei Festen oder bei sonstigen Veranstaltungen kann der höhere Steuersatz in Betracht kommen, wenn im Zusammenhang mit der Abgabe der Speisen Verzehreinrichtungen (z. B. Tische und Stühle, Geschirr) bereitgestellt werden. In diesem Fall sind die Umsätze aufzuteilen nach Umsätzen zum ermäßigten Steuersatz (Speisen „zum Mitnehmen“) und Umsätzen zum normalen Steuersatz (Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle).

5 Bei einem Ausbildungsdienstverhältnis ist der Werbungskostenabzug auch bei der ersten Berufsausbildung möglich.

6 Urteile vom 28. Juli 2011 VI R 7/10 (Medizinstudium) und VI R 38/10 (Ausbildung zum Verkehrsflugzeugpiloten).

7 Siehe dazu Informationsbrief September 2011 Nr. 7.

8 Siehe hierzu auch die Anlage zu diesem Informationsbrief, S. 3.

9 Vgl. BMF-Schreiben vom 8. Mai 2009 – IV C 6 – S 2139-b/07/10002 (BStBl 2009 I S. 633), Rz. 18.

10 Urteil vom 8. Juni 2011 I R 90/10.

Der Bundesfinanzhof¹¹ hat jetzt die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs¹² bestätigt, wonach lediglich **behelfsmäßige** Verzehreinrichtungen (z. B. Theken oder Ablagebretter an einem Wurststand ohne Sitzgelegenheit) „unschädlich“ sind. Werden einfache Speisen wie Bratwürste oder Pommes frites angeboten und stehen dem Kunden nur derartige Vorrichtungen zur Einnahme der Speisen zur Verfügung, unterliegen die Umsätze insgesamt dem ermäßigten Steuersatz.

In einem anderen Urteil hat der Bundesfinanzhof¹³ seine bisherige Rechtsprechung geändert und entschieden, dass Mobiliar wie Tische und Sitzgelegenheiten dann nicht zu berücksichtigen sind, wenn dieses nicht vom Imbissbetreiber selbst bereitgestellt wird, auch wenn das Mobiliar von den Imbisskunden tatsächlich zum Verzehr der Speisen genutzt wird.

Im Streitfall befand sich unmittelbar vor dem Stand eine städtische Sitzbank. Nach Auffassung des Gerichts konnten die Umsätze ungeachtet des Vorhandenseins dieser Sitzgelegenheit mit dem ermäßigten Steuersatz besteuert werden. Entsprechendes gilt, wenn Kunden z. B. Tische oder Bänke eines Standnachbarn nutzen; auch dieses hat keine schädliche Auswirkung auf den Umsatzsteuersatz.

5 Kosten für Hochbegabten-Schule als außergewöhnliche Belastung

Der Bundesfinanzhof hat in einem neuen Urteil¹⁴ entschieden, dass Aufwendungen für den Besuch einer Schule für Hochbegabte als außergewöhnliche Belastung im Rahmen des § 33 EStG abziehbar sind, wenn der Besuch dieser Schule **aus medizinischen Gründen** notwendig ist. Im Urteilsfall ging es um ein verhaltensauffälliges Kind mit sehr hohem Intelligenzquotienten. Aus sozialpsychologischen und sozialmedizinischen Gründen empfahlen die Ärzte des Kindes den Besuch einer Internatsschule für Hochbegabte in Schottland, weil zu der Zeit in Deutschland keine vergleichbare Schule für die Altersgruppe verfügbar war. Entscheidend für den Abzug der Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung ist der Nachweis der medizinischen Indikation, z. B. durch ärztliche Gutachten.¹⁵

Wenn der Besuch einer Spezialschule aus medizinischen Gründen notwendig ist und dies nachgewiesen wird, können die Eltern die dadurch entstandenen Kosten als Krankheitskosten im Rahmen der außergewöhnlichen Belastung gemäß § 33 EStG geltend machen. Begünstigt sind nicht nur die Schul-, sondern auch die Internatskosten, soweit sie etwaige Zuschüsse (z. B. Jugendhilfe) und die sog. zumutbare Belastung übersteigen.

6 Regelmäßige Arbeitsstätte bei Arbeitnehmern

Der Bundesfinanzhof¹⁶ hat – unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung – entschieden, dass ein Arbeitnehmer **nicht mehr als eine** regelmäßige Arbeitsstätte haben kann. Dabei wurde die Auffassung aufgegeben, dass ein Arbeitnehmer, der an mehreren Einrichtungen des Arbeitgebers (regelmäßig) tätig ist, mehrere regelmäßige Arbeitsstätten haben könne (z. B. ein Bezirksleiter einer Einzelhandelskette). In diesen Fällen ist jetzt zu prüfen, wo sich der ortsgebundene Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit befindet, d. h., es ist festzustellen, ob und welcher betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers der Arbeitnehmer zugeordnet ist, welche Tätigkeiten er an den verschiedenen Arbeitsstätten im Einzelnen wahrnimmt oder wahrzunehmen hat und welches Gewicht diesen Tätigkeiten zukommt.

Der Umstand, dass ein Arbeitnehmer den Betriebssitz seines Arbeitgebers in regelmäßigen Abständen (z. B. zu Kontrollzwecken) aufsucht, reicht allein nicht aus, um eine regelmäßige Arbeitsstätte zu begründen. Das kann dazu führen, dass dieser Arbeitnehmer jetzt gar keine regelmäßige Arbeitsstätte hat.

Die neue Rechtsprechung hat weitreichende Konsequenzen. Wenn keine regelmäßige Arbeitsstätte existiert, können die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und dem jeweiligen Einsatzort nach Reisekostengrundsätzen angesetzt werden, d. h. bei Benutzung eines PKW pauschal mit 0,30 Euro für den **gefahrenen** Kilometer bzw. mit den nachgewiesenen tatsächlichen Kosten. Wird für diese Fahrten ein vom Arbeitgeber überlassener PKW verwendet, entfällt bei der Bewertung des Sachbezugs der Zuschlag für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte; in diesem Fall kann der Arbeitnehmer die Entfernungspauschale allerdings nicht als Werbungskosten geltend machen. Außerdem können ggf. **Verpflegungspauschalen** vom Arbeitnehmer als Werbungskosten abgezogen oder vom Arbeitgeber lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei gezahlt werden,¹⁷ weil mangels regelmäßiger Arbeitsstätte jede Tätigkeit als Auswärtstätigkeit anzusehen ist.

11 Urteil vom 30. Juni 2011 V R 35/08.

12 Urteil vom 10. März 2011 Rs. C-497/09, C-499/09, C-501/09 und C-502/09.

13 Vom 30. Juni 2011 V R 18/10.

14 Vom 12. Mai 2011 VI R 37/10.

15 Vgl. dazu BFH-Urteil vom 11. November 2010 VI R 17/09; siehe auch Informationsbrief März 2011 Nr. 1.

16 Urteile vom 9. Juni 2011 VI R 58/09, VI R 36/10 und VI R 55/10.

17 Darüber hinaus besteht noch zusätzlich die Möglichkeit der Lohnsteuer-Pauschalierung nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 EStG.

7 Schenkungsteuer bei Schenkungen unter Auflage und gemischten Schenkungen

Eine gemischte Schenkung (§ 516 BGB) liegt z. B. dann vor, wenn ein Vermögenswert übertragen und dafür nur ein unangemessen niedriges Entgelt gezahlt wird. Von einer Schenkung unter Auflage (§ 525 BGB) spricht man z. B. dann, wenn ein Grundstück übereignet wird, das mit einem Wohnrecht zugunsten einer anderen Person belastet ist (Duldungsaufgabe) oder mit der Auflage, einer dritten Person eine Rente zu zahlen (Leistungsaufgabe). Während sich der Wert von Auflagen zugunsten Dritter schon bisher bei der Schenkungsteuer in vollem Umfang mindernd auf die Schenkungsteuer ausgewirkt hatte, war das bei gemischten Schenkungen insbesondere dann nicht der Fall, wenn der Steuerwert des übertragenen Vermögens deutlich unter dem tatsächlichen Verkehrswert lag; die eigene Leistung des Beschenkten konnte ggf. auch nur mit dem Anteil abgezogen werden, der dem Verhältnis zwischen Verkehrswert und Steuerwert des übertragenen Vermögens entsprach.

Von dieser Auffassung ist die Finanzverwaltung jetzt abgerückt.¹⁸ Sofern Steuerfestsetzungen für Jahre ab 2009 noch nicht bestandskräftig sind, kommt es auf die Abgrenzung zwischen gemischter Schenkung und Schenkung unter Auflage nicht mehr an. Vom Steuerwert der Schenkung ist der **Steuerwert der Gegenleistung** bzw. Auflage abzuziehen.¹⁹ Der Abzug der Gegenleistungen, Leistungs-, Nutzungs- oder Duldungsaufgaben ist nach § 10 Abs. 6 ErbStG allerdings beschränkt, soweit das erworbene Vermögen schenkungsteuerfrei ist.

Beispiel:

A überträgt ein Mietwohngrundstück auf seinen Sohn B. B muss hypothekarisch gesicherte Schulden in Höhe von 200.000 € übernehmen. Der Steuerwert des Grundstücks beträgt 1 Mio. €.

Zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke sind nur mit 90 % ihres Wertes anzusetzen (§ 13c ErbStG). Entsprechend können aber auch nur 90 % der übernommenen Verbindlichkeiten abgezogen werden.

Steuerwert des Grundstücks (1 Mio. €; Ansatz 90 %)	900.000 €
übernommene Verbindlichkeiten (200.000 €; Ansatz 90 %)	÷ 180.000 €
Schenkungssteuerpflichtig (nach Abzug etwaiger Freibeträge)	720.000 €

Erwerbsnebenkosten wie Gebühren des Notars oder des Grundbuchamts können jedoch aus Vereinfachungsgründen in vollem Umfang abgezogen werden.

8 Deutschland und Schweiz vereinbaren Steuerabkommen

Deutschland und die Schweiz haben Einigung darüber erzielt, wie Kapitalerträge und Vermögen deutscher Bürger in der Schweiz in Zukunft steuerlich behandelt werden sollen. Ungeachtet der weiterhin bestehenden Möglichkeit, eine strafbefreiende Selbstanzeige abzugeben, soll künftig eine pauschale Besteuerung von Kapitalerträgen und Vermögen eingeführt werden; dabei soll die Anonymität der Bankkunden grundsätzlich gewahrt bleiben.

Insbesondere folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

• Abgeltungsteuer

Für künftige Kapitalerträge soll eine Abgeltungsteuer in Höhe von **26,375 %** (entspricht der derzeitigen Abgeltungsteuerbelastung von Kapitalerträgen mit Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag in Deutschland) eingeführt werden. Mit dem Abzug dieser Quellensteuer durch schweizerische Banken ist die Steuerpflicht gegenüber dem Wohnsitzstaat (Deutschland) erfüllt.

• Altvermögen

Bislang nicht versteuertes Vermögen auf Schweizer Bankkonten soll durch einen einmaligen pauschalen Steuerbetrag in Höhe von **19 % bis 34 %** des **Vermögensbestandes** nachversteuert und damit quasi rückwirkend „legalisiert“ werden. Die Höhe des Steuersatzes richtet sich danach, wie lange das Vermögen innerhalb der letzten 10 Jahre dort schon liegt und wie es sich seitdem entwickelt hat. Die Zahlungen aus den Nachversteuerungen erfolgen ebenfalls anonym; weitere Sanktionen aus diesen Vorgängen erfolgen nicht.

Statt der rückwirkenden Versteuerung kann der Kontoinhaber die Offenlegung seiner Konten wählen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass bei einer strafbefreienden Selbstanzeige regelmäßig auch (Hinterziehungs-)Zinsen zu entrichten sind; daher ist im Einzelfall genau zu prüfen, welche Methode vorteilhaft ist.

Ein Inkrafttreten der Regelungen ist für 2013 vorgesehen. Dem Abkommen müssen allerdings noch in beiden Ländern die gesetzgebenden Organe (in Deutschland der Bundestag und der Bundesrat) zustimmen. Es ist daher zurzeit offen, ob diese Regelungen so von den Ländern als Gesetz verabschiedet werden.

¹⁸ R E 7.4 ErbStR 2011 (Entwurf); gleichlautende Ländererlasse vom 20. Mai 2011 (BStBl 2011 I S. 562).

¹⁹ Das gilt nur, soweit etwaige Belastungen sich nicht bereits mindernd bei der Wertermittlung des übertragenen Vermögens ausgewirkt haben.